Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

H: Röm: Reichs, welches durch einige Handlung thätlich
oder gerichtlich sich beschwerdt befindt oder einiges
hieraus entstehenden nachtheils oder abbruchs seiner
altherkhomenden, rechtmessigen und belegten
lehen und gerechtigkeiten hiebey sorgen hat, solches an
welchen ordten das beschehe, und sonderlich seine E: E:
und dem hochlöblichen Cay: Cammergericht durch sein
gebührendt interesse abhulfen, zu thun bemen und
mit rechtlichen bericht, auszuführen bewillig
nach gegeben und hinge lassen. dieweil dann nun
von wolgemelte unsere H: herren Churfürsten durch
ein verwendtliche angemaste Exemption und Prot,
ess, welche sie E: E: H: und dem Cay: Cammergericht
nicht unmehr in terminis probatoris in wendt,
haben, rechtfertigung schreibt, von wegen ihrer
hochbelegten nothwendigsten interesse und der H:
Röm: Reichs Regalien lehen und gerechtigkeiten be,
schwerdt husen und hinderen hie werden in sorg
stehen, so ergibt an wölcht hiemit E: E: H:
mit nachfolgender beding defensionales articulos
doch in dem nicht mehr dem hinfuro dergleichen
die notturft erheischen werdt ohne aber auch hube,
reisen, und was ihro H: durch abgang lebendig kindt

292